



Nr. 02/2005

News aus dem Trink- und Abwasserwesen

Abgabenrecht:

Rückkehr zum ermäßigten Umsatzsteuersatz beim Legen von Wasserleitungen durch den Bundesfinanzhof?

In unserem Informationsbrief 03/2000 haben wir die Festlegungen im BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000 (Bundessteuerblatt 2000 I 1185) ausführlich dargestellt, wonach das Legen von Wasserleitungen als unselbständige Hauptleistungen anzusehen sind und somit die damit einhergehenden Leistungen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 16 % unterliegen. Vorher wurden diese Leistungen als unselbständige Nebenleistungen angesehen mit der Folge, dass nur der ermäßigte Steuersatz von 7 % Anwendung fand.

Mit der Klärung der Frage, ob der ermäßigte oder der allgemeine Steuersatz Anwendung findet, hat sich nunmehr der Bundesfinanzhof (V R 61/03) zu befassen. In Abweichung zum BMF-Schreiben hat das Sächsische Finanzgericht mit Urteil vom 24. September 2003 (4 K 226/01) entschieden, dass für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Legen von Wasserleitungen lediglich der ermäßigte Steuersatz Anwendung findet.

In der Begründung führt das Gericht dazu aus, dass die Lieferung von Wasser und die Errichtung von Wasserleitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen eine einheitliche Leistung darstellen. Die Herstellung von Wasserleitungen dient ausschließlich dem Zweck „Lieferung von Wasser“ und hat somit keine eigenständige Bedeutung. Das für die Erstellung der Wasserleitungen zu zahlende Entgelt ist somit regelmäßig dafür aufzuwenden, um die Leistung überhaupt zu erhalten.

Da das Urteil des Sächsischen Finanzgerichtes durch Revisionseinlegung der Verwaltung noch keine Rechtskraft erlangte, wurde durch das Bundesfinanzministerium im Rundschreiben vom 5. August 2004 (Bundessteuerblatt 2004 I 638) unter der Teilziffer 119 nochmals dargestellt, dass die im BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000 aufgezeigte Verfahrensweise weiter fortzuführen ist.

„Als unselbständige Nebenleistung ... zu den begünstigten Umsätzen von Wasser ist die Vermietung von Wassermessgeräten (sog. Wasseruhren) und Standrohren anzusehen. Die Zahlungen an ein Wasserversorgungsunternehmen für das Legen von Wasserleitungen (Liefererleitungen) einschließlich der Hauswasseranschlüsse (sog. Wasseranschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse oder Hausanschlusskosten) sind Entgelt für die umsatzsteuerpflichtige Leistung "Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz" und damit keine unselbständige Nebenleistung, sondern selbständige Hauptleistung, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. Ebenso keine Nebenleistung zur Wasserlieferung liegt vor, wenn ein Versorgungsunternehmen seine bereits vorhandenen Leitungen auf Veranlassung eines Dritten (z. B. im Rahmen städtebaulicher Planung) verlegt.“

Ob es zu einer Rückkehr zum ermäßigten Umsatzsteuersatz beim Legen von Wasserleitungen durch den Bundesfinanzhof kommt, bleibt abzuwarten. Soweit eine Entscheidung in der Sache ergeht, werden wir hierüber in den News oder unserem Informationsbrief berichten.